

PKV-Spot gegen Alkoholmissbrauch prämiert

Die mit den Mitteln der privaten Krankenversicherung produzierten Medien zur Aufklärung von Jugendlichen über die Gefahren des Alkoholkonsums haben bereits erste Erfolge erzielen können. So konnte sich der Kino- und TV-



Spot der Kampagne „Alkohol? Kenn dein Limit.“ beim 17. Festival der Integrated TV & Video Association e.V. (ITVA) in der Kategorie TV- und Kino-Trailer durchsetzen und wurde von der Jury mit Gold ausgezeichnet. Die Juroren dieses traditionsreichen deutschen Festivals würdigten vor allem die zielgruppengerechte Ansprache in Bild und Ton. Zuvor wurde der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verantwortete Spot bereits auf dem internationalen Filmfestival AD SPOT AWARD in Florenz mit einem Sonderpreis prämiert.

Aber nicht nur bei den Entscheidern der Medien, sondern gerade auch in der Zielgruppe der jungen Menschen zwischen 16 bis 20 Jahren kommt der Spot gut an. In Diskotheken und Kinos wird der Clip erfolgreich eingesetzt, um auf die Risiken des hohen Alkoholkonsums und des Rauschtrinkens aufmerksam zu machen. Auch beim Internetportal YouTube läuft der Spot seit einigen Wochen und wird

hier von den Jugendlichen ausschließlich positiv bewertet. Einige aktuelle Internetkommentare: „Hab den Spot auch im Kino gesehen. Fand ihn richtig gut. Die Musik hat mich geflasht. Muss den Track unbedingt haben!“ – „Der Spot macht sicher nachdenklich...Kennt jemand den Track zu dem Video? Habe ihn auch im Kino gesehen.“ – „Richtig guter Spot, hab ich gestern im Kino das erste Mal gesehen. Hoffe, das regt einige Leute mal zum Nachdenken an.“

Neben dem Kinospot erfreut sich auch der ebenfalls aus PKV-Mitteln finanzierte Newsletter „Alkoholspiegel“ einer regen Nachfrage. Die erste Auflage war schnell vergriffen, so dass nun noch einmal 10.000 Exemplare nachproduziert werden mussten.

Der Spot ist im Internet unter www.pkv.de/praevention abrufbar, der Newsletter kann über die Rubrik „Infomaterialien“ unter www.bzga.de bestellt werden.

Befundfehler kehrt Beweislast um

Patienten, deren Arzt medizinisch notwendige Befunde nicht erhoben hat, haben künftig bessere Chancen in einem „Kunstfehlerprozess“. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe klargestellt. Aus einem jetzt veröffentlichten Leitsatzurteil geht hervor, dass ein Befunderhebungsfehler des Arztes ausreichen kann, um die Beweislast, die normalerweise beim Patienten liegt, umzukehren.

In dem vor dem BGH verhandelten Fall waren bei einem Patienten kurz nach seiner Herzoperation Sehstörungen aufgetreten. Erst drei Tage später nahmen die ihn behandelnden Ärzte telefonischen Kontakt mit einem Augenarzt auf. Weitere zwei Tage vergingen, ehe ein Augenarzt den Patienten untersuchte. Dabei konnte er nur noch das völlige Erblinden

des Mannes feststellen. In seiner Klage trug der Patient vor, sein Augenlicht hätte gerettet werden können, wenn die ihn behandelnden Klinikärzte die Augenuntersuchung nicht verschleppt hätten. In der Vorinstanz hatte ein Oberlandesgericht die Klage abgewiesen: Der Mann hätte diesen Zusammenhang nicht beweisen können, eine schnellere Behandlung zudem nicht zwingend zum Erfolg geführt.

Der BGH sah dies anders und die Nachweispflicht bei den Ärzten. Eine „Nichterhebung medizinisch gebotener Befunde“ reiche aus, um die Beweislast umzukehren. Beim Patienten liege diese nur, „wenn jeglicher haftungsbegründender Zusammenhang äußerst unwahrscheinlich“ sei.

Urteil des Bundesgerichtshof, Az.: VI ZR 251/08

Einmal ist genug

Erleichterung bei den Impfungen gegen die sogenannte Schweinegrippe: Bei zwei der zentral zugelassenen Impfstoffen ist in den meisten Fällen nur eine Impfung erforderlich anstatt wie zunächst angenommen zwei. Nach einer Empfehlung der Europäischen Arzneimittelbehörde billigte die EU-Kommission in Brüssel diese Vereinfachung. Sie gilt für die beiden Impfstoffe Focetria und Pandemrix. Daten für den dritten zentral zugelassenen Impfstoff Celvaplan wurden zuletzt noch geprüft.

Auf Basis dieser Empfehlung reichen die ausgelieferten und vorbestellten Impfdosen für deutlich mehr Menschen. Gleichzeitig ergeben sich Einsparungen bei den nationalen Impfkampagnen. In Deutschland beteiligt sich die PKV entsprechend ihrem Versichertenanteil an den Kosten.